

03.05.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 682 vom 4. April 2011
der Abgeordneten Anna Conrads DIE LINKE
Drucksache 15/1676

Führung der Statistik zu neofaschistischen Mord- und Totschlagsdelikten in NRW

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 682 mit Schreiben vom 2. Mai 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hat die von mir eingereichte Große Anfrage zum Thema „Neofaschismus in NRW“ (Drucksache 15/1505) bezüglich mehrerer Sachverhalte nicht befriedigend beantwortet.

So illustriert die Antwort der Landesregierung die permanente Untertreibung der realen Gefahr, die von neofaschistischen Organisationen und Parteien in NRW ausgeht und unterschlägt nicht nur die Ermordung dreier Dortmunder Polizeibeamter im Jahr 2000 durch den Neonazi Michael Berger, dessen Gesinnungsgenossen aus der sogenannten „Kameradschaft Dortmund“ den Mord mit Aufklebern mit der Aufschrift „3:1 für Deutschland – Berger war ein Freund von uns“ feierten. Sie unterschlägt außerdem auch die Ermordung des Punks Thomas Schulz, der im März 2005 in Dortmund vom Neonazi Sven Kahlin erstochen wurde. Nur kurz nach seiner Haftentlassung beteiligte sich Kahlin gemeinsam mit anderen Neonazis an einem gewaltsamen Angriff auf eine linke Kneipe in Dortmund.

Datum des Originals: 02.05.2011/Ausgegeben: 06.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden danach politisch motivierte Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Die Straftaten werden unter einem der Phänomenbereiche „PMK-Links“, „PMK-Rechts“, „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ oder „Sonstige/Nicht zuzuordnen“ erfasst.

Dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität-Rechts“ (PMK-Rechts) werden politisch motivierte Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind. Dies trifft insbesondere zu, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

1. Aus welchen Gründen genau wird die Erschießung der drei Polizeibeamten in Dortmund im Jahr 2000 durch den Neofaschisten/Rechtsextremisten Michael Berger nicht in den Statistiken über sogenannte „Politisch motivierte Kriminalität“ geführt?

Am 14. Juni 2000 erschoss der in der Frage erwähnte Michael B. aus Anlass einer unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Verkehrskontrolle in Waltrop einen Polizeibeamten sowie auf seiner Flucht eine Polizeibeamtin und einen weiteren Polizeibeamten. Nach dem Ergebnis der umfangreichen Ermittlungen war Motiv der Tat sehr wahrscheinlich Verdeckungsab-

sicht, da der Genannte – obwohl mehrfach einschlägig vorbestraft – den PKW ohne Fahrerlaubnis geführt hatte und sich außerdem in seinem Wagen und in seiner Wohnung mehrere Schusswaffen befanden, für deren Besitz er keine Erlaubnis hatte. Anhaltspunkte für eine politische Tatmotivation im Sinne der Definition "Politisch motivierte Kriminalität" lagen nicht vor. Vermutungen in den Medien über einen Zusammenhang zwischen der Tat und Hinweisen auf Aktivitäten des Genannten in der "rechten Szene" ließen sich nicht verifizieren. Das Verfahren wurde aufgrund des Todes des B. eingestellt. Hinweise auf eine Beteiligung Dritter an den Tötungsdelikten gab es nicht.

2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es sich bei Michael Berger, der sich nach seiner Tat selbst erschoss, um einen Neonazi gehandelt hat?

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Genannte Sympathisant rechtsextremistischer politischer Gruppierungen war.

3. Aus welchen Gründen genau wird die Ermordung des Punks Thomas Schulz im Jahr 2005 in Dortmund durch den Neofaschisten Sven Kahlin nicht in den Statistiken über sogenannte „Politisch motivierte Kriminalität“ geführt?

Am 28. März 2005 kam es in Dortmund an einer U-Bahnhaltestelle zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung zwischen dem 31-jährigen Thomas S., der als "Punker" gekleidet war, und dem 17-jährigen Sven K., der anhand seines Äußeren (Springerstiefel, Glatze und Bomberjacke) als Mitglied der "rechten Szene" erkennbar war. Im Verlauf der Auseinandersetzung zog Sven K. ein Messer und verletzte das Opfer damit tödlich. Sven K. wurde am 17. November 2005 durch das Landgericht Dortmund wegen Totschlags zu einer Einheitsjugendstrafe von sieben Jahren verurteilt. Nach Bewertung des Gerichts beging Sven K. die Tat letztlich spontan und in Aufwallung von Wut und Verärgerung. Eine politische Motivation für die Tat stellte das Gericht im Ergebnis gerade nicht fest.

4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass es sich bei Sven Kahlin um einen Neonazi/Rechtsextremisten handelt?

Die Landesregierung stellt nicht in Frage, dass der Täter der „rechten Szene“ angehörte. Die Tat als solche erfüllt aber nicht die Kriterien der Definition „Politisch motivierte Kriminalität“.

5. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass besagte Fälle nicht in den Statistiken geführt wurden, nicht die Notwendigkeit die Voraussetzungen für die statistische Erfassung derartiger Delikte zu ändern?

Aus der Definition „Politisch motivierte Kriminalität“ ergibt sich, dass nicht alle Straftaten, die von Angehörigen einer bestimmten politischen Szene oder von Personen mit entsprechenden Kontakten begangen werden, zwangsläufig als Politisch motivierte Kriminalität einzustufen sind. Es erfolgt vielmehr in jedem Einzelfall eine Prüfung der Motivation bzw. anzunehmenden Motivation des Täters für die konkrete Straftat. Ein Bedarf zur Änderung der statistischen Erfassungsgrundlagen lässt sich aus den der Kleinen Anfrage zu Grunde liegenden Sachverhalten nicht ableiten.